

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung erlassen und die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert werden

Artikel 1

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die der FMA nach nationalem Recht vorzulegenden Stammdatenmeldungen der Wertpapierfirmen – Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPFG, BGBl. I Nr. XXX/2023, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zweck

§ 1. Diese Verordnung konkretisiert die an die FMA zu erstattenden Stammdatenmeldungen gemäß § 47 Abs. 1 und 3 WPFG. Diese Verordnung dient der Festlegung der Meldestichtage, der Meldezeiträume, der Art der Übermittlung, der Gliederungen und der Inhalte der Meldungen über unternehmensbezogene Stammdaten.

Anwendungsbereich

§ 2. Wertpapierfirmen gemäß § 3 WAG 2018 haben Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 und 3 WPFG nach Maßgabe dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschriften zur technischen Art der Übermittlung gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.

2. Abschnitt

Konkretisierung der Meldungen

Meldestichtage und Meldefristen

§ 3. (1) Jede Veränderung der gemäß § 4 zu übermittelnden Stammdaten ist binnen eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung zu melden. Hierbei ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens anzugeben.

(2) Die Meldelage einen Monat nach Ablauf des relevanten Meldezeitraums gemäß § 47 Abs. 1 und 2 WPFG wird von der FMA zur Meldung zum Meldestichtag konsolidiert. Dabei gilt

1. für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 als Meldezeitraum das Kalenderjahr und als Meldestichtag das Jahresultimo, auf das anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird, und
2. für sonstige Wertpapierfirmen als Meldezeitraum das Kalendervierteljahr und als Meldestichtag das Quartalsultimo, auf das anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird.

Meldeinhalte

§ 4. Wertpapierfirmen haben eine separate Stammdatenmeldung einzubringen für:

1. die Wertpapierfirma selbst gemäß **Anlage 1**;
2. die österreichische Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 2**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFPG sind; und
3. das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 3**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFPG sind, während das Mutterunternehmen eine nicht österreichische Mutterwertpapierfirma, eine Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft ist.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweise

§ 5. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung samt ihren **Anlagen** gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Wertpapierfirmengesetzes – WPFPG, BGBl. I Nr. XXX/2023, verwiesen wird, ist dieses in der Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 anzuwenden;
3. soweit auf die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60 anzuwenden;
4. soweit auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 6. Die Bezeichnungen natürlicher Personen in dieser Verordnung beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Wertpapierfirmen, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung unter ihren Anwendungsbereich fallen, haben die erstmalige Meldung der Stammdaten gemäß § 4 binnen eines Monats ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzubringen. Wertpapierfirmen, die mit Konzessionserteilung gemäß § 3 WAG 2018 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich derjenigen, deren Berechtigung vom Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, auf das WAG 2018 überführt wird, haben die erstmalige Meldung der Stammdaten gemäß § 4 binnen eines Monats ab Anwendbarkeit dieser Verordnung auf sie einzubringen. Wertpapierfirmen, die zuvor der Meldepflicht gemäß der Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, unterfielen, kann unter Berücksichtigung der nach dieser Verordnung gemeldeten Stammdaten von der FMA eine abweichende Frist für die erstmalige Meldung gesetzt werden.

Artikel 2

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPF-G, BGBl. I Nr. XXX/2023, wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 334/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. § 47 Abs. 1, 2 und 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPF-G, BGBl. I Nr. XXX/2023, in Verbindung mit der Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV, BGBl. II Nr. XXX/202X;“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Z 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2023 tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Diesem Begutachtungsentwurf liegt die Regierungsvorlage RV 1757 BlgNR 27. GP zugrunde. Mit der zu begutachtenden Verordnung soll das Stammdatenmeldewesen für Wertpapierfirmen erstmalig geregelt werden. Gemäß § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFG), BGBl. I Nr. XXX/2023, ist die FMA verpflichtet, die Meldestichtage, die Gliederungen, die Art der Übermittlung und die Inhalte der Meldungen sowie die Meldeintervalle für das nationale Meldewesen des WPFG durch Verordnung festzusetzen. Dabei grenzt sich der sachliche Anwendungsbereich des nationalen Meldewesens einerseits vom harmonisierten Meldewesen gemäß den Art. 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60, ab. Zum anderen wird der sachliche Anwendungsbereich eingegrenzt, indem Wertpapierfirmen der FMA gemäß § 3 Abs. 2 WPFG nur erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Mit Blick auf das Inkrafttreten des WPFG beschränkt sich der erforderliche Rahmen auf das Stammdatenmeldewesen. Das Stammdatenmeldewesen ist nicht Bestandteil des harmonisierten Meldewesens gemäß den Art. 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033, wird für dieses aber vorausgesetzt.

Für das Meldewesen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das sog. Secondary Reporting, hat die EBA die Meldeinhalte bereits im Rahmen des European Centralised Infrastructure of Data Framework (EUCLID-Framework) harmonisiert. Für das durch diese Verordnung betroffene Meldewesen zwischen den Beaufsichtigten und den nationalen Aufsichtsbehörden, das sog. Primary Reporting, sollen die EUCLID-Vorgaben zum Stammdatenmeldewesen übernommen werden.

Grundsätzlich sollen alle Regelungsinhalte zum Stammdatenmeldewesen für Wertpapierfirmen aufgrund von § 47 Abs. 3 WPFG in einer eigenen Verordnung zusammengefasst werden. Sie soll mit Art. 1 erlassen werden.

Abweichend von diesem Kodifizierungsansatz soll die technische Art der Übermittlung in der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, aufgrund von § 47 Abs. 3 WPFG geregelt werden. Denn die Wertpapierfirmen sind bereits an die FMA-Incoming-Plattform als nationale Übermittlungsplattform angeschlossen, so dass sich dieser Meldeweg als der geeignetste erweist. Soweit es allerdings die Festlegung der FMA-Incoming-Plattform als Meldeweg betrifft, stellt die FMA-IPV einen kodifizierenden Rechtsrahmen dar. Deswegen soll mit Art. 2 die FMA-IPV geändert und die Stammdatenmeldung als weitere Meldung über diesen Meldeweg aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Erlassung der Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung):

Zu § 1:

Zweckbestimmung, der zufolge mit der Verordnung die gemäß § 47 Abs. 3 WPFG vorgegebenen Regelungsinhalte in Bezug auf Stammdatenmeldungen festgelegt werden.

Zu § 2:

Bestimmung zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 und 2 WPFG. Zum sachlichen Anwendungsbereich wird klargestellt, dass die Art der Übermittlung nicht ausschließlich im Rahmen der Verordnung geregelt wird. Zwar ergibt sich die prozessuale Art der Datenübermittlung gemäß § 3, wonach die Meldungen als reine Veränderungsmeldungen zum Meldebestand zu erstatten sind. Die technische Art der Übermittlung ergibt sich jedoch gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung des Art. 2 zu dieser Verordnung.

Zu § 3:

Die Regelung der Meldestichtage und Meldefristen orientiert sich am System der §§ 5 und 7 der Stammdatenmeldungsverordnung 2016 (StDMV 2016), BGBl. II Nr. 371/2016, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 433/2021. Demnach wird im bankaufsichtlichen Meldewesen zu den Stammdaten auf die Veränderungsanzeigen gemäß § 74 Abs. 2 zweiter Satz BWG aufgebaut, um den Melde- und Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren (vgl. Begründung – Allgemeiner Teil zur Stammfassung BGBl. II Nr. 371/2016). Dazu wird für die Generierung der gesamthaften Meldung

zum Meldestichtag auf die bereits vorliegenden Informationen aus den Veränderungsanzeigen zurückgegriffen und im Meldewesen auf die Übermittlung bereits vorliegender Informationen verzichtet. Eine dem § 74 Abs. 2 zweiter Satz BWG entsprechende Anzeigepflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 2 WPFPG. Denn die nach dem WPFPG geführte Finanzaufsicht über Wertpapierfirmen erfolgt maßgeblich über das Meldewesen, das seinerseits wesentlich auf aktuellen Stammdaten aufbaut, so dass es sich bei Veränderungen der Stammdaten um erforderliche Informationen handelt, um die Einhaltung des WPFPG beurteilen zu können. Um den Melde- und Verwaltungsaufwand proportional weiter zu reduzieren, wird allerdings auf die gesonderte Bestätigung der Stammdaten gemäß § 7 StDMV 2016 verzichtet. Mangels (jüngerer) Veränderungsanzeige für den relevanten Meldezeitraum wird von einer Bestätigung (der jüngsten Meldung) ausgegangen.

Meldeintervalle bzw. Meldezeiträume, wie sie gemäß § 47 Abs. 3 WPFPG zu regeln sind, ergeben sich aus § 47 Abs. 1 und 2 WPFPG und werden dementsprechend aufgrund des gesetzlichen Regelungsauftrages in die Verordnung übernommen. Als Meldestichtag wird daran anknüpfend das jeweilige Jahres- bzw. Quartalsultimo festgelegt. Zum Meldestichtag konsolidiert die FMA die gemeldeten Daten zu einem Jahres- bzw. Quartalsausweis.

Zu § 4:

Die Regelung ist eine Verweisbestimmung zu den Meldeinhalten. In drei Ziffern wird zwischen der Solostammdatenmeldung und den beiden Fällen der Gruppenstammdatenmeldung differenziert, deren Inhalte in den entsprechend bezifferten Anlagen konkretisiert werden. Die beiden Fälle der Gruppenstammdatenmeldung ergeben sich aus der Bestimmung zur Gruppenaufsicht der FMA gemäß § 38 Abs. 1 WPFPG. Im ersten Fall der Gruppenstammdatenmeldung handelt es sich um eine österreichische Wertpapierfirmengruppe, die sich dadurch auszeichnet, dass die Mutterwertpapierfirma von der FMA wertpapieraufsichtsrechtlich beaufsichtigt wird. Der zweite Fall der Gruppenstammdatenmeldung unterscheidet sich hiervon dadurch, dass das Mutterunternehmen unter zwei in Frage kommenden Konstellationen nicht unter die Wertpapieraufsicht der FMA fällt. Zum einen kann die Mutter eine nicht wertpapierrechtlich beaufsichtigte österreichische Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder österreichische Mutterfinanzholdinggesellschaft sein. Zum anderen kann die Mutter eine nicht in die österreichische Behördenzuständigkeit fallende EU-Mutterwertpapierfirma, EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder EU-Finanzholdinggesellschaft sein. In allen Fällen der Gruppenstammdatenmeldung hat die Wertpapierfirma, die gemäß § 38 Abs. 1 WPFPG adressierter Rechtsträger der konsolidierten Beaufsichtigung ist, die jeweilige Meldung zu erstatten.

Zu § 5:

Verweisbestimmung.

Zu § 6:

Bestimmung zur sprachlichen Gleichbehandlung:

Zu § 7:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten zeitgleich zum WPFPG mit 1. Februar 2023. Dafür nutzt die FMA die gemäß § 53 Abs. 3 WPFPG eingeräumte Möglichkeit aus, die Verordnung nach Kundmachung des WPFPG schon vor Inkrafttreten des § 47 WPFPG erlassen zu dürfen.

Abs. 2 regelt die erstmalige Meldung. Satz 1 betrifft Wertpapierfirmen, die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung Wertpapierfirmen gemäß § 3 WAG 2018 sind. Sie haben die erstmalige Meldung binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzubringen. Satz 2 regelt den Fall, dass Wertpapierfirmen erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung konzessioniert werden und damit unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, entsprechend und legt eine Meldefrist von einem Monat fest. Satz 3 berücksichtigt eine Sonderkonstellation. Gemäß § 6 BWG kann der Fall eintreten, dass ein Kreditinstitut aus regulatorischen Gründen die Konzession gemäß BWG verliert und eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß WAG 2018 erlangen muss. Dann hat es zuvor weitgehend mit dieser Verordnung vergleichbare Stammdaten gemäß der Stammdatenmeldeverordnung 2016 (StDMV 2016), BGBl. II Nr. 371/2016, gemeldet. Dementsprechend besteht regelmäßig nicht die Erforderlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 WPFPG, innerhalb der regelmäßigen Fristen die erstmalige Stammdatenmeldung gemäß dieser Verordnung einzubringen.

Zu Art. 2 (Änderung der FMA-Incoming-Plattformverordnung):

Zu Z 1 (§ 1 Z 8a):

Ergänzung des Kreises der IP-pflichtigen Einbringungen um die Stammdatenmeldung gemäß der WPF-StDMV.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1 (Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene):**Zu Position I.1.:**

Die Meldeposition zur Ausweisart unterscheidet danach, ob es sich um eine Erst- oder Veränderungsanzeige handelt. Erstanzeigen sind alle Anzeigen, die unter § 7 Abs. 2 fallen. Im Falle einer Erstanzeige ist ein vollständiger Stammdatenausweis zu melden.

Zu Position I.2.:

Die Meldeposition zum Wirksamwerden betrifft den Zeitpunkt, ab dem die gemeldeten Positionen wirksam werden. Im Falle von Erstanzeigen ist dies der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Meldepflicht auf den Meldepflichtigen. Sollen im Zuge von Veränderungsanzeigen Positionen mit verschiedenen Zeitpunkten des Wirksamwerdens gemeldet werden, so ist für alle Positionen mit deckungsgleichem Zeitpunkt des Wirksamwerdens jeweils eine gemeinsame Änderungsanzeige vorzusehen.

Zu Position II.1.:

Die Meldeposition zum aktuellen Firmenwortlaut ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen. Der Firmenwortlaut hat grundsätzlich der jeweiligen Firmenangabe im Konzessionsbescheid vorbehaltlich des Umstandes zu entsprechen, dass in weiterer Folge eine Umfirmierung vorgenommen wurde. Der Firmenwortlaut wird in das Unternehmensregister der EBA übernommen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_NAM.

Zu Position II.2.:

Die Meldeposition zum bis auf maximal 50 Zeichen gekürzten Unternehmensnamen ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen und kann gegebenenfalls mit der Position II.1. deckungsgleich sein. Der gekürzte Unternehmensname wird für statistische Veröffentlichungen der EBA verwendet. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_NAM_SHO.

Zu Positionen II.3. und II.4.:

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode sind von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen und haben dem Legal Entity Identifier (LEI-Code) der Wertpapierfirma und hilfsweise einem festgelegten Nationalen Code zu entsprechen (vgl. eingehend dazu Begründung zu Teil III, für den diese Differenzierung in der Praxis relevanter ist). Die Meldeposition II.3. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_TYP und die Meldeposition II.4. dem EUCLID-Property-Code ENT_COD.

Zu Position II.5.:

Die Meldeposition zur Klasse ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_SUB_TYP.

Zu Position II.6.:

Die Meldeposition zur Charakterisierung zum Zwecke des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient der Erfüllung der Quartalsmeldung gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Entsprechend den sich daraus ergebenden Vorhaben ist die Meldung in drei verschiedenen Ausprägungen zu melden, wovon sich zwei auf die Ausübung relevanter Wertpapierdienstleistungen und eine auf den Grenzwert der konsolidierten Bilanzsumme gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 beziehen. Die Meldeposition ist nur von Wertpapierfirmen der Klassen 1 und 2 verpflichtend zu befüllen, mithin von kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht. Dies führt zum Einklang mit den Meldeintervallen gemäß § 47 Abs. 1 WPFG und Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Abgrenzung zum insofern unerheblich abweichenden Meldeintervall gemäß § 47 Abs. 2 WPFG. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code MIF_ACT_PER.

Zu Position II.7.:

Die Meldeposition zur Größenklasse nach Maßgabe von Größe und Komplexität bezieht sich auf eine Charakterisierung im Rahmen des Meldewesens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ist dementsprechend nur von Klasse 1-Wertpapierfirmen verpflichtend zu befüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code SMA_NON_COM_INS.

Zu Position II.8.:

Die Meldeposition zur Relevanzklasse nach Maßgabe der Systemrelevanz ist von allen Wertpapierfirmen zu befüllen und mithin immer dann als Leermeldung, wenn keine behördliche Einstufung als Global Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 23 BWG oder Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 25 BWG vorliegt. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code IS_OSI_GSI_INS.

Zu Position II.9.:

Die Meldeposition zur Differenzierung, ob das Land der zuständigen Aufsichtsbehörde unterschiedlich zum Sitzstaat des Unternehmens ist, ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend zu befüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code IS_COU_SUP_DIF_COU_RES.

Zu Teil III:

Die Meldepositionen zur Charakterisierung der Wertpapierfirma innerhalb einer allfälligen Gruppe, die geschlossene Fragen beinhalten, also mit einer Meldeausprägung von „Ja“ und „Nein“, sind von allen Wertpapierfirmen zu befüllen. Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes IS_PAR_UND_OF_INS, IS_HIG_LEV_EEA, IS_HIG_LEV_MEM_STA, IS_ULT_PAR_LIQ_SUB und IS_PAR_IFR_GRP_CAP_TST.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des obersten Mutterunternehmens im EWR und der Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.5. und III.6.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirma Teil einer Wertpapierfirmengruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist und die Wertpapierfirma nicht selbst das ranghöchste Unternehmen im EWR ist. Die oberste Muttergesellschaft im EWR ist Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat, das keine Tochtergesellschaft eines anderen in einem EWR-Land zugelassenen Instituts oder einer in einem EWR-Land gegründeten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist. Die Meldeposition III.6. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_ULT_PAR_EEA.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des Mutterunternehmens einer Liquiditätsgruppe und der Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.8. und III.9.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirma Teil einer Liquiditätsuntergruppe gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 575/2013 und die Wertpapierfirma von der Liquiditätsmeldung auf Einzelebene befreit ist. Die Meldeposition III.9. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_PAR_LIQ_SUB.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des obersten Mutterunternehmens im EWR für den Gruppenkapitaltest und der Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.11. und III.12.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirmengruppe, der die Wertpapierfirma angehört, den Gruppenkapitaltest gemäß Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden darf und die Muttergesellschaft dieser Wertpapierfirmengruppe eine andere ist als die oberste Muttergesellschaft im EWR. Die Meldeposition III.12. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_PAR_IFR_GRP_CAP_TST.

Die Unternehmenscodes in den Positionen III.6, III.9. und III.12. sind in der Ausprägung des Legal Identity Identifier (LEI) gemäß der Norm ISO 17442:2012 zu melden, wenn für das jeweils zu bezeichnende Unternehmen ein LEI vergeben ist. Ist kein LEI vergeben, ist hilfsweise ein Nationaler Code zu melden. Hierfür sollen vorzugsweise im Rechtsverkehr gebräuchliche Codes wie die Firmenbuchnummer verwendet werden, doch ist letztlich nur die eindeutige Identifizierung im wertpapierrechtlichen Meldewesen maßgeblich. Diese ergibt sich daraus, dass die FMA einen Nationalen Code für das Unternehmen zu diesem Zweck festgelegt, dem Meldepflichtigen mitgeteilt und an die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA gemeldet hat.

Zu Teil IV:

Die beiden Meldepositionen zur Rechnungslegung, nämlich zum Rechnungslegungsstandard und zum Bilanzstichtag, sind von jeder Wertpapierfirma zu befüllen. Namentlich beim angewendeten Rechnungslegungsstandard ist zwischen dem nationalen Rechnungslegungsstandard (nationally generally accepted accounting principles, NGAAP) gemäß BWG und UGB und dem internationalen Rechnungslegungsstandard (international financial reporting standard, IFRS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2008 S. 62, zu unterscheiden. Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes ACC_STD und REP_FIN_YEA_END.

Zu Teil V:

Die Meldepositionen charakterisieren die Risikoansätze zum Kreditrisiko, operationellen Risiko und Marktrisiko. Grundsätzlich sind die Meldepositionen nur von Klasse 1-Minus-Wertpapierfirmen zu befüllen. Ausnahmsweise ist die Meldeposition V.5. auch von Klasse 2-Wertpapierfirmen zu befüllen.

Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes CR_APP_CA, CR_SEC_APP_OF, IRB_APP_CR_EQU, OPR_APP, MR_APP, IM_MR und IRB_CR_MOD. Die Bezeichnung (Property Name) zum Property-Code CR_SEC_APP_OF („Credit Risk Securitisation Approach to Own Funds“) wird nicht übernommen, sondern stattdessen für den Meldegegenstand die aus dem Bankmeldewesen übliche Bezeichnung „IRB-Ansatz für Beteiligungspositionen“ übernommen.

Zu Anlage 2 (Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe):

Die Meldepositionen im Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe entsprechen den korrespondierenden Meldepositionen im Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene.

Zu Anlage 3 (Ausweis zur nicht österreichischen Wertpapierfirmengruppe):

Grundsätzlich sind alle Meldepositionen im Ausweis zur nicht österreichischen Wertpapierfirmengruppe durch die relevante österreichische Wertpapierfirma zu befüllen. Lediglich die Position II.4. zum Mutterunternehmen für den Gruppenkapitaltest ist nur dann zu befüllen, wenn die jeweilige Gruppe berechtigt ist, den Gruppenkapitaltest gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 anzuwenden.